

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1707

Chur-Brandenburgische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)

1697. gen verbotenen Exercitii frembder Lehre / Religion und Gottesdienst / sie bey dem eit getreuen Landtschafft Ihres Churfürstenthums Sachsen / in dem Anno 1695. den 31. März publicirten Landtags Abschied / auch angestellten Reversalien von selbigem dato gethanen Versprechen / geruhig verbleiben zu lassen / und zu schützen / auch ein widriges nicht zu verhängen. Desgleichen bey der angeführten / und von Sr. Königl. Maj. als Churfürsten selbst bestätigten Lands- und Steuer-Verfassung / Handhabung der heilsamen Justiz / und conferirung der darzu verordneten Raths- Gerichts- und anderer Collegiorum, deme ihnen zukommenden jure denotivandi, und daß die daselbst befindliche / wie auch andere hohe Ministri und Bediente dieser Landen mit dem Juramento Religionis. dem Herkommen gemäß / belegen werden. Ferner die Universitäten / pias causas. Kirchen und Schulen / sammt dem / was zu deren Unterhalt und Besoldung gewidmet / auch allen andern deren gesammten Stände / und eines Vasallen und Unterthanen insonderheit vor sich habenden Privilegiis, Freyheiten und Gerechtigkeiten / wie ingleichen dero Räte und Städte / bey ihrer Regiments- Administration und Cerimonie, wie solches vorhero gesetzet / als Sr. Königl. Maj. in Gdrt ruhende Churfürstl. hohe Vorfahren glorwürdigsten Andenkens / es in denen Landes- Handlungen / Abschieden und Reversalien jederzeit vergerwisfert / absonderlich aber bey Sr. Königl. Maj. als Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / von dero getreuen Vasallen und Unterthanen eingenommenen Huldigung / und darauff abgelegten Pflicht allergnädigst versichert / und in dero Landtags- Proposition den

28. Nov. 1694. darauff erfolgten Abschied / ausgestellten Erklärung und Reversalien / und in dem bey Anno 1696. erfolgten Ausschustag / von Sr. Kön. Maj. als Churfürstl. Durchl. selbst / allergnädigst wiederholet und befestiget : Ingleichen dasjenige / so sonst dem Lande zum besten abgeh. indelt und verglichen worden / ungehindert zu lassen / zu schützen und zu conserviren / auch von niemand / wer der auch seyn möge / sich bewegen zu lassen / darwider etwas zu verhängen / anzuordnen oder zu befehlen. Wie Sie dann auch allergnädigst nicht gemeynet / sowol die Ritter- Pferde- weil sich die Ritterschafft durch schleuniges Aufbringen des Donativs über Vermögen angegriffen / als auch das Defensions- Wezel / außer dem in dero Churfürstenthum Sachsen / und incorporirten Landen / einschenden extremo necessitatis casu, so doch Gott in Gnaden verhüten wolle / nicht auffzufordern. Womit Sr. Königl. Majest. die abgeschickte Deputatos von Dero getreuen Landtschafft / Ritterschafft und Städten / in Gnaden dimittiren. Begeben auff dem Königl. Schloß zu Crakau / unter Jhr. Königl. Maj. eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Chur- secret, den 29. Sept. Anno 1697. War unterschrieben : Friedrich Augustus / König und Churfürst ; und hierunter : Christian Augustus / Herzog zu Sachsen ; und besser unten : Augustus Bayer.

Den 17. 7. Sept. ward zu Dresden und in dem ganzen Churfürstenthum ein Fast- und Betttag gehalten / umb Gdrt vor Sr. Königl. Majest. hohes Wohlseyn / und des Landes beständige Wohlfahrt inbrünstig anzuruffen.

Chur-Brandenburgische Geschichte.

Welcher gestalt Sr. Churfürstl. Durchl. in der Mecklenburgischen Sache Ihnen die Berechtiamedes Nieder-Sächsischen Erantz Directorii nebst den andern dieses Erantzes ausschreibenden Fürsten zu maintainiren haben angelegen seyn lassen / solches werden die nächst folgende Mecklenburgische Geschichte mit mehrern vorstellen.

Moscowische Gesandtschaft kommt zum Churfürsten.

Mit angehendem Frühling haben sich Sr. Churfürstl. Durchl. nach Preussen erhoben / allwo eine Moscowitische Groß- Gesandtschaft bey Ihnen angelanget / worunter / weil der Czaar selbst / wiewol incognito, mit gewesen / so hat man die Begebenheiten derselben bis zu den Moscowitischen Geschichten aussetzen wollen.

Den 8. Jul. seynd Sr. Churfürstl. Durchl. von Königsberg ab nach Memel und weiter in Churland verreiset / umb den Herrn Herzog und Fr. Herzogin / als Sr. Churf. Durchl. Frau Schwester zu besuchen : Und haben endlich mit ausgehendem Sommer dero Rückweg nach dero Chur-Marek und Churf. Residence Berlin genommen / allwo sie den 29. 19. Aug. angelanget.

Von Sr. Churf. Durchl. getragenen Sorgfalt wegen der Königl. Polnischen Wahl und folgenden Mediation zwischen den beyden mißhelligigen Partheyen wird in den Polnischen Geschichten weiter gedacht werden.

Warum Th. Churf.

Als auch Sr. Churf. Durchl. bey Einrichtung

des Nyfwickischen Friedens in den Friedens- Tractaten mit der Eron England und Herrn Staaten mit eingeschlossen worden / wie in dem 14. Englischen und 15. Niederländischen Artickel zu sehen : und solches einigen etwas nachdencklich geschienen / nachdemmal es mit Vollziehung des Friedens mit dem Reich der Zeit noch eine und andere Verzögerung gegeben : so hat es damit diese Beschaffenheit gehabt : Daß man Französischer Seite keine Vollmacht mit Sr. Churf. Durchl. zu tractiren ausgehen wollen / und da dennoch die Friedens- Negotiation von den hohen Allirten angetreten / fortgeschicket / und unterschiedene bis auff den Schluss gebracht worden / ungeachtet die particullier- Tractaten Sr. Churfürstl. Durchl. mit denselben in sich gehalten / daß ohne Sr. Churfürstl. Durchl. der Friede nicht tractiret / weniger geschlossen werden solte. So ist die Sache in den Stand gerathen / daß Sr. Churf. Durchl. da Sie selbst mit Frankreich nicht tractiren können / entweder in dem Kriege bleiben / oder von den hohen Allirten in ihren Tractaten eingeschlossen werden müssen. Alldieweil nun das erste Sr. Churf. Durchl. niemand zumuthen können / nachdem Dero Herr Vater bey dem Niemägischen Frieden so viel darumb erlitten / als war das andere das einzige / so Sr. Churf. Durchl. von gemeldter Alliance zu gewarten hatten / daß mit jert gedachter Sr. Königl. Maj. von England und Jh. Hochmög. den Hnn. Gen. Staaten Sr. Churf. Durchl. in Do

Durchl. in den Königl. Engl. und Polländ. Tractaten mit eingeschlossen werden.

1697.

ro Tractaten eingeschlossen worden/ und solches war
1. ein Effect obgemeldter Obligation per Fœdera,
in welchen deutlich enthalten/ daß kein Theil Friede
oder Stillstand machen sollte/ ohne seine Allirten mit
darein zu schliessen. 2. Ist es ein factum alienum.
wobey Sr. Churf. Durchl. active nicht concurrir-
ret/ sondern vielmehr Ihr äusserstes bis auff das
letzte gethan/ damit die hohe Allirte sich nicht sepa-
riren/ sondern fern bleiben möchten/ umb wenig-
stens die Præliminaria des Friedens zu manteni-
ren/ zu welchem Ende man auch an Seiten Seiner
Churf. Durchl. alle Kräfte zum besten des Reichs
und der gemeinen Sache mit anzuwenden offerirret/
wie solches zur Gnüge bekant. 3. Ward durch ge-
dachte Conclusion allein Sr. Churfürstl. Durchl.
mit der Kron Frankreich Anno 1679. den 29.
Jun. zu S. Germain gemachter particulier. Friede
retabliret/ der weder das Reich noch den Niemägi-
schen Friedens-Schluß angien/ welcher doch nebst
dem Westphälischen zum Fundament der jetzigen Frie-
dens-Negotiation mit dem Reiche genommen wor-
den/ massen bekantlich Sr. Churf. Durchl. Herr
Vater gedachten Tractat vor sich zu machen genöthi-
get worden/ nachdem er bereits durch den Niemägi-
schen Frieden verlassen war. Dannhero auch 4.

diese Inclusion dem Reiche nicht præjudiciret/ bey
welchem Sr. Churf. Durchl. ferner treulich stehen/
und das Ihrige zu desselben Defension bis zu erfol-
gendem Reichs-Frieden beyzutragen/ sich anheischig
gemacht/ auch ebenfalls begehret/ daß sie in demsel-
ben eingeschlossen würden. Waren also Sr. Churf.
Durchl. der gewissen Zuversicht/ es würde niemand/
so ohne passion von der Sache judiciret/ obgedachte
Inclusion ungleich deuten/ noch das meritum, so
Sr. Churf. Durchl. bey dem bisherigen Kriege/ um
die gemeine Sache und das Reich erwiesen/ im ge-
ringsten anfechten können; zumahlen sie unter den
ersten Reichs-Ständen gewesen/ so sich im Anfange
desselben vor den Riß gestellet/ Alliances zu des
Vaterlands Beschützung veranlasset/ und getroffen/
folgend die ganze Zeith mit 20000. Mann und
drüber gegen die Kron Frankreich/ mit nach Pro-
portion dieser Armatur geringem anderwärtigem
adjuto, und größten Theils auff eigene Kosten/ ohne
Aussetzung agiret/ auch sothane Patriotische Con-
silia und Conduite geführet haben/ daß wann man
allerseits damit beyzeiten einig gewesen/ die Sachen
unter Göttlichem Segen einen bessern Ausschlag hät-
ten gewinnen können.

1697.

Fürstl. Mecklenburgische Geschichte.

Dem Her-
zog Fried-
rich Wil-
helm
wird das
Possesso-
rium
anerkant/

Als massen beyde Hochfürstl. Controver-
renten sich dem Käyserl. Allerhöchsten Aus-
spruch in possessorio des Herzogthums
Güstrow submittiret/ solches ist in den Geschichten
des vorigen Jahres gemeldet worden: Welchem
nach denn der Käyserl. Reichs-Hoff-Rath bald zu
Anfange dieses Jahres den 12. Januar. dem Herrn
Herzog Friedrich Wilhelm das Possessorium des
Herzogthums Güstrow und dessen Land und Leute
zurkam/ und resolviret/ daß zu solchem Ende/ so
wohl an Dero Käyserl. Commission und Abgesand-
ten im Nieder-Sächsischen Craise den Grafen von
Egk/ als an die Crais-ausschreibende Fürsten/ die
Herren Herzoge zu Schwerin und Strelitz/ die ver-
witbere Herzogin/ die verordnete Käyserl. Regie-
rung zu Güstrow und die Ritterschafft retribuiret/
an die Unterthanen auch zulängliche Patenta abge-
faßt/ Er Herr Herzog Friedrich Wilhelm zur würck-
lichen Belehnung admitiret/ das petitorium aber
vor Dero in Sachen verordneten Käyserl. Com-
mission auszuführen reserviret seyn/ und dem Hn.
Herzogen zu Strelitz ein Decretum Salvatorium
ertheilet werden sollte/ und solches alles dem Käyserl.
Abgesandten im Nieder-Sächsischen Craise behöri-
ger Orten zu publiciren und zu insinuiren auffge-
tragen. Gestalt dann auch unter eben dem dato
den 12. 2. Jan. von Ihr Käyserl. Maj. an die drey
ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Crai-
ses/ namentlich S. Königl. Maj. von Schweden/
S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ und Hn.
Herzogs Georg Wilhelms zu Braunschweig Zelle
Durchl. von gleichem Inhalt retribuiret worden/
daß dieselbe Hochgedachten Hn. Herzog an Er-
greiffung solcher Possession in keine Weise hindern/
sondern vielmehr/ da es die Noth erfordert sollte/ da-
hin behüßlich seyn/ und dabey manutemiren helfen/
vor allen aber Dero in Güstrow und auff dem Lande

sich befindliche Mills alsofort zurück und ausziehen
lassen mögen; damit also dermahleins selbiges Land
und Unterthanen von dem ganz unnöthigen Last
dieser Mannschafft befreyet/ und das Ihrige dem
Publico zu Rettung allgemeiner Gefahr beytragen
zu können/ conserviret werden können. Ingleichen
haben Ihr. Käyserl. Maj. unter eben demselben da-
to, allen und jeden Beamten und Unterthanen des
Herzogthums Güstrow solches zu wissen gethan/ daß
sie sich nemlich gehorsamst zu erinnern hätten/ wie
daß sie nach erfolgtem Absterben/ Weiland Ihres ge-
wesenen Landes-Herzogs/ Gustav Adolffs zu Mecklen-
burg/ und der Succession dieses Fürstenthums hal-
ben/ zwischen den beyden Herzogen Friedrich Wil-
helm und Adolff Friedrich zu Mecklenburg/ sich her-
vorgethanen Streitigkeiten/ die Administration
und Verwaltung desselben in Dero Allerhöchstem
Käyserl. Nahmen bis zu gült oder rechtlichem Aus-
gang der Sachen führen/ und unterm 28. Nov.
1695. anbefehlen zu lassen bewogen worden/ keinem
Herzogen anzuhängen/ sondern allein denen von er-
wehnter Dero Käyserl. Administration erfolgen-
den Befehlen nachzukommen. Nun wären sie zwar
der beständigen Hoffnung gewesen/ es würden obbe-
sagte Differenzien in der Güte von Dero zu dem
Ende angeordneten Käyserl. Commission abgethan
worden seyn; Nachdem aber von beyden obberüh-
ren streitenden Theilen vielmehr Dero gerechtes
Decisum und Verordnung in Possessorio verlan-
get/ und Sie um die Belehnung angeruffen worden/
darum sie auch verschiedentlich gebethen; So hätten
Sie zufolge Dero obrtragenden Allerhöchsten Käyserl.
Amtes/ diesem von beyden Theilen zum öfftern be-
schehenen billigen Ansuchen nicht entgegen können/
sondern die disfalls verhandene Acta sammentlich in
weitläuffrige und wohlbedächliche Erwägung an Ih-
rem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath ziehen/ darauff an
sie